

AG Strafrecht

Grenzen des Rechtsstaats: Strafverfolgung um jeden Preis?

Rechtspolitik und Fortbildung beim 27. Herbstkolloquium in München

Zum 27. Mal trafen sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht. Diesmal wurde zwei Tage lang in München getagt. Ehrengäste: Die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Rechtsanwalt Werner Leitner begrüßte rund 350 Teilnehmer zu einem hochkarätigen Programm über Verwertungsfragen, Hauptverhandlungsthemen und den Kronzeugen. Hauptthema des diesjährigen Herbstkolloquiums war die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel. In diesem Zusammenhang wurde über den staatlichen Ankauf gestohlener Steuerdaten aus der Schweiz diskutiert. Dieses Thema hatte 2010 die Öffentlichkeit, die Medien und auch die Politik besonders intensiv beschäftigt, als ein Informant Steuerfahndern eine CD mit Material über deutsche Bankkunden in der Schweiz angeboten hatte.

Neues zur Kronzeugenregelung

In ihrem Grußwort wies Leutheusser-Schnarrenberger ebenfalls auf den Umgang mit dem Steuer-CDs hin und erklärte, dass Macht nicht nur nach dem Opportunitätsprinzip, sondern vor allem nach der Maßgabe von Recht und Gesetz ausgeübt werden müsse. Zur Kronzeugenregelung stellte sie in Aussicht, dass laut Koalitionsvertrag und den konkreten Plänen der Regierung schon bald bei der bestehenden Kronzeugenregelung wieder die Konnexität zwischen der Anlasstat und der Tat, bei deren Aufklärung Hilfe geleistet wird, hergestellt werde. Außerdem stellte sie heraus, dass in § 160a StPO nun die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Anwälten vom Gesetzgeber beseitigt worden sei. Sie forderte, dass die Grenzen zwischen notwendiger Strafverfolgung und der



1 Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer (DAV-Präsident, l.) und Rechtsanwalt Werner Leitner (Vorsitzender der AG Strafrecht, 2.v.r.) begrüßten Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und den Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes sowie des OLG München Dr. Karl Huber.
2 Mit der Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel befassten sich Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen und Prof. Dr. Matthias Jahn (Universität Erlangen-Nürnberg, r.). Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der AG Strafrecht moderierte.

3 Beim Herbstkolloquium wurde Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Dahs (l.) mit dem Preis „pro reo“ als „Strafverteidiger erster Güte“ gewürdigt. Werner Leitner übergab die Auszeichnung.
4 Dr. Gerhard Schäfer (Vorsitzender Richter am BGH a.D.) hielt die Laudatio auf Prof. Dr. Hans Dahs.
5 Rund 350 Teilnehmer trafen sich zum 27. Herbstkolloquium in München. An den Diskussionen beteiligte sich auch Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sommer aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der AG Strafrecht.

Wahrung von Verfassungsgütern neu justiert werden müsse.

Mit der Thematik der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel beschäftigte sich auf dem Herbstkolloquium ausführlich Prof. Dr. Matthias Jahn. Er befürwortete das sogenannte „Zustimmungsmodell“, das er bereits auf dem 67. Deutschen Juristentag in Erfurt im Jahre 2008 vorgestellt hatte und bei dem der Angeklagte der Verwertung rechtswidriger Beweise zustimmen kann. Rechtsanwalt Alexander Graf von Kalckreuth berichtete in seinem interessanten Vortrag über den Schutz des Beschuldigten und des Verurteilten vor Medienberichterstattung. Graf von Kalckreuth stellte anhand aktueller Fälle dar, wann in einem Strafverfahren der Schutz des Beschuldigten vor dem Medieninteresse Vorrang habe und inwieweit während des Strafverfahrens Berichterstattung in den Medien zulässig ist. Insbesondere ging er auch auf die Abrufbarkeit der Berichterstattung in Online-Archiven ein.

In seinem Vortrag „Der Verteidiger als Zeuge“ sprach Dr. Jens Bosbach unter anderem auch die mögliche Entbindung des Verteidigers von seiner Schweigepflicht an. Diskutiert wurde darüber, ob der Anwalt über das Schweigerecht überhaupt verfügen können sollte oder ob dieser Möglichkeit vehement widersprochen werden müsse.

Preis „pro reo“ verliehen

Besonders erwähnenswert war auf der Veranstaltung die Verleihung des Preises „pro reo“ an Prof. Dr. Hans Dahs. Die Jury begründete die Verleihung des Ehrenpreises an Dahs mit seinem Lebenswerk. „Er ist nicht nur ein ‚Strafverteidiger erster Güte‘. Er hat darüber hinaus das Selbstverständnis von Strafverteidigung, das Berufsbild und damit das öffentliche Bewusstsein von der Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten begleitet, beschrieben und erforscht. Mit seinen Schriften, Vorlesungen und Referaten hat er seine Auffassung von engagierter Strafverteidigung, ihre Möglichkeiten und Grenzen im Rechtsstaat ein Gepräge gegeben.“ In der Laudatio des Vorsitzenden Richters am BGH a.D., Dr. Gerhard Schäfer, hob dieser die besonderen anwaltlichen Fähigkeiten von Dahs hervor.

Kontroverse Podiumsdiskussion

Unter der Überschrift „Steuer-CDs, Kronzeugen und noch mehr – heiligt der Zweck wirklich die Mittel?“ diskutierten Prof. Dr. Thomas Fischer (Richter am BGH), Rechtsanwalt Werner Leitner, Manfred Nötzel (Leitender Oberstaatsanwalt) und Hans Leyendecker (Süddeutsche Zeitung) unter der souveränen Moderation von Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve. Im Mittelpunkt der Diskussion stand der Erfolg der neu eingeführten Kronzeugenrege-

lung in der Praxis. Nötzel berichtete, dass diese in der Praxis nicht häufig genutzt werde. Es sei jedoch geradezu ein Kunstfehler, diese nicht anzuwenden. Einen zuverlässigen Überblick hinsichtlich eines Erfahrungsaustauschs mit anderen Staatsanwälten sei nicht möglich. Im weiteren Verlauf der Diskussion beschäftigten sich die Podiumsteilnehmer mit der in § 46b StGB vorgesehenen Präklusionswirkung, der Frage nach einem „Wetlauf der Geständnisse“, dem Glaubwürdigkeitsgehalt und mit der Frage nach schuldangemessener Verurteilung. Leyendecker vertrat die Auffassung, dass die neu eingeführte Kronzeugenregelung nicht viel zur Wahrheitsfindung beigetragen habe, dass durch sie jedoch die Bürgerrechte immens verletzt worden seien. Anschließend wurde in der Diskussion der Ankauf der gestohlenen Steuersünderdaten CDs ins Verhältnis zur Kronzeugenregelung gesetzt und über die Zulässigkeit des Ankaufs der Daten sowie deren Verwertbarkeit diskutiert. Einige der Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass die Kronzeugenregelung anders als der CD-Ankauf zu bewerten sei und dass es sich bei dem Ankauf der Daten um eine rein politische Entscheidung gehandelt habe. Sämtliche Fragen wurden sehr kontrovers diskutiert.

Rechtsanwältin Tanja BrexI, Berlin